

# RS OGH 1990/9/12 9ObA179/90, 9ObA244/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.09.1990

## Norm

BEinstG §8 Abs2

## Rechtssatz

Wie bereits in den Erläuterungen ( RV 5, 1420 BlgNR 13.GP) ausdrücklich hervorgehoben, darf bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit die Kündigung eines jeden nach dem BEinstG begünstigten Behinderten, ohne Rücksicht darauf, ob der Dienstnehmer, bei dem der Behinderte beschäftigt ist, der Einstellungspflicht unterliegt oder nicht, nur nach Zustimmung des Behindertenausschusses ausgesprochen werden. Den besonderen Kündigungsschutz genießen somit auch begünstigte Behinderte, die bei Dienstgebern beschäftigt sind, die weniger als fünfundzwanzig Dienstnehmer beschäftigen. Diese in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende Absicht des Gesetzgebers ist durch den Gesetzeswortlaut voll gedeckt.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 179/90  
Entscheidungstext OGH 12.09.1990 9 ObA 179/90  
Veröff: RdW 1991,153
- 9 ObA 244/90  
Entscheidungstext OGH 21.11.1990 9 ObA 244/90  
Auch; Veröff: SZ 63/206 = Arb 10884

## Schlagworte

SW: Arbeitnehmer, Arbeitgeber

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0052608

## Dokumentnummer

JJR\_19900912\_OGH0002\_009OBA00179\_9000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)